

(3) Ein Versand von Schußgeräten und Kartuschen im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

VI.

Verwendung

§12

(1) Die Verwendung von Schußgeräten und Kartuschen ist nur zulässig, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet oder die Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden kann.

(2) Es ist nicht gestattet, Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b

- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Parkanlagen, außer auf Schießständen und Schießplätzen oder zur Wahrnehmung beruflicher Pflichten, zu verwenden
- b) in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder jagdlich genutzten Gebieten zu verwenden
- c) auf geschützte oder jagdbare Tiere anzuwenden.

§13

(1) Schußgeräte und Kartuschen dürfen nur in der vom Hersteller gelieferten Ausfertigung verwendet werden. Selbständige Veränderungen, z. B. zur Erhöhung der Wirkung, sind nicht gestattet.

(2) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c und d dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b von Jugendlichen unter 16 Jahren nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson verwendet werden.

(3) Die Verwendung von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sowie von Kartuschen, außer Viehbetäubungsgeräten, ist nur Personen gestattet, die einen entsprechenden Berechtigungsschein besitzen. Berechtigungsscheine dürfen nur von Personen ausgestellt werden, die im Besitz einer Lehrbefähigung des DAMW sind.

(4) Schußgeräte gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d dürfen nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis verwendet werden.

(5) Vorderlader sind so herzurichten, daß ein Verschießen von Geschossen nicht möglich ist. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes gestattet.

§14

(1) Schußgeräte und Kartuschen sind in verschließbaren Behältnissen oder Räumen und so aufzubewahren, daß eine Verwendung durch unbefugte Personen oder eine Entwendung nicht erfolgen kann. Die Behältnisse bzw. Räume sind unter Verschluss zu halten, wenn sie nicht ständig unter Aufsicht Berechtigter stehen.

(2) Über den Zugang, Abgang bzw. Verbrauch und den Bestand von Schußgeräten und Kartuschen ist

vom Besitzer oder Verwalter ein Nachweis zu führen. Die Nachweise sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

VII.

Vorkommnisse im Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen

§15

(1) Verluste oder Funde von Schußgeräten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, c und d und Kartuschen, Unfälle mit Schußgeräten oder Kartuschen sowie rechtswidriger Umgang mit Schußgeräten oder Kartuschen sind unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

VIII.

Verwahrung und Einziehung

§ 16

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußgeräte und Kartuschen in Verwahrung nehmen, wenn durch den Verkehr mit Schußgeräten oder Kartuschen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird.

(2) Nach Wegfall der Gründe ist die Verwahrung aufzuheben.

§17

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann Schußgeräte oder Kartuschen selbständig entschädigungslos einziehen, wenn

- a) durch den Verkehr mit Schußgeräten oder Kartuschen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wurde
- b) die Herstellung, Bearbeitung, Einfuhr, der Vertrieb, Erwerb, Besitz oder die Verwendung der Schußgeräte oder Kartuschen nicht gemäß § 4 Abs. 1 erlaubt war
- c) Schußgeräte oder Kartuschen gefunden wurden und deren Eigentümer oder Besitzer nicht festgestellt werden kann.

(2) In Fällen des Abs. 1 Buchst. b kann bei einer unerlaubten Einfuhr von Schußgeräten oder Kartuschen die Einziehung auch durch die Zollorgane der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

IX.

Ordnungsstrafbestimmungen

§18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung

- a) Erlaubnisse nicht einholt
- b) den erteilten Auflagen zuwiderhandelt